

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Änderung vom 25. Januar 2011

GS 37.0379

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 30. Oktober 2007¹ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Die zuständige Direktion ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (kurz: Direktion).

§ 12 Laute Jagd

¹ Die laute Jagd ist eine Gesellschaftsjagd, bei der das Wild durch Treiber und Hunde zur Flucht veranlasst wird und so vor die Schützen kommt.

² Die laute Jagd darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember ausgeübt werden.

§ 12a Drückjagd

¹ Die Drückjagd ist eine Gesellschaftsjagd, bei der das Wild durch möglichst wenig Beunruhigung durch die Treiber vor die Schützen gebracht wird.

² Drückjagden dürfen im vorgesehenen Revierteil nicht durchgeführt werden, wenn in diesem die geschlossene Schneedecke eine Höhe von mehr als 20 cm aufweist.

³ Drückjagden dürfen durchgeführt werden:

- a. ausschliesslich auf Schwarzwild aller Altersklassen, wenn Schwarzwild vorher im entsprechenden Revierteil bestätigt worden ist;
- b. bei Bedarf in landwirtschaftlichen Kulturen, vom 1. Juli bis 30. September;
- c. höchstens einmal pro Kalenderwoche auf dem Feld und im Wald, vom 16. Dezember bis 31. Januar.

¹ GS 36.358, SGS 520.11

⁴ In begründeten Fällen kann die Fachstelle mehr als eine Drückjagd pro Kalenderwoche bewilligen.

⁵ Der Einsatz von Hunden ist bewilligungspflichtig.

§ 13 Absatz 1 Buchstaben b und c

¹ Für das Rehwild gelten die Schonzeiten wie folgt:

- b. Rehgeiss 1. Januar bis 15. September;
- c. Rehkitz 1. Januar bis 31. August;

§ 23 Absätze 2^{bis} und 6

^{2 bis} In Wildruhegebieten müssen die Hunde an der Leine geführt werden.

⁶ Die Fachstelle kann zum Beispiel aus seuchenpolizeilichen Gründen oder bei zu grossen Tierbeständen eine intensivere Bejagung in Wildruhegebieten anordnen oder jagdliche Einrichtungen bewilligen.

§ 28 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Der Kanton leistet einmalige Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen in neu erstellten Halb- und Niederstammanlagen, Rebanlagen und Spezialkulturen wie zum Beispiel Strauchbeeren wenn:

- a. beim Flächenschutz Obstanlagen mindestens 40 Aren, Rebanlagen und Spezialkulturen mindestens 20 Aren Fläche aufweisen;

§ 30 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Angemessene Verhütungsmassnahmen müssen getroffen werden bei:

- a. Spezialkulturen

§ 34 Absatz 2

² Für die Instandstellung von Kulturen setzt sich die Vergütung aus 35 Franken pro Person und Stunde und den Maschinenkosten gemäss FAT-Tarif zusammen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Liestal, 25. Januar 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin